



ELEKTRONISCHER BRIEF

Per Mail
Vollzugsbehörden

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

09.08.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon/Fax
106-83 112-01.1/2021-3#4 Referat 1064		Herr Carsten Kuhn carsten.kuhn@mkuem.rlp.de	06131 16-4627 06131 16-174627

Erleichterungen für Betroffene der Flutkatastrophe in Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Hochwasserkatastrophe in Rheinland-Pfalz wurden nicht nur unzählige Gebäude ganz oder teilweise zerstört, sondern auch sehr viele kleine und mittlere Feuerungsanlagen, die ersetzt werden müssen. Zur Unterstützung der Hochwasseropfer in den Überschwemmungsgebieten von Rheinland-Pfalz empfehlen das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität sowie das Ministerium der Finanzen den Vollzugsbehörden folgende Rechtsanwendungen:

Vollzug der Verordnung für kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV):

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 10, 19, 25 und 26 zulassen, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten sind.“

Wir gehen davon aus, dass die Einhaltung der Anforderungen an Feuerungsanlagen in den von Überschwemmungen betroffenen Gebieten für die Betroffenen in nächster Zeit eine unbillige Härte darstellen kann und schlagen vor, die Ausnahmeregelung großzügig anzuwenden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind bei einer nur vorüber-

1/2

Verkehrsanbindung

☎ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ♿ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



gehenden Ausnahme nicht zu befürchten. Bei flächenhafter Betroffenheit in einzelnen Gebieten kann zur Verwaltungsvereinfachung auch eine entsprechende Allgemeinverfügung der zuständigen Behörde erlassen werden.

Abnahme von Feuerungsanlagen nach § 79 Abs. 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)

Es wird rein vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf die baurechtliche Abnahme, die aus Gründen der Brand- und Betriebssicherheit erforderlich ist, allerdings nicht verzichtet werden kann. Es handelt sich um eine grundlegende Betriebserlaubnis.

Da die nach § 5 Abs. 1 i.V.m. den Gebührentatbeständen der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 der Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) für die Abnahmeprüfung entstehenden Gebühren den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*innen und nicht der Bauaufsichtsbehörde zustehen, kann § 15 Abs. 2 Satz 2 des Landesgebührengesetzes ("Die Gebühr kann bis zu einem Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt oder es kann von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht.") nicht zur Anwendung gelangen.

Das Schreiben ist mit dem Ministerium der Finanzen abgestimmt und gilt ausdrücklich nur für die vom Hochwasser betroffenen Gebiete in Rheinland-Pfalz.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i.A. Carsten Kuhn